

Kreativregion e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Kreativregion“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Kreativwirtschaft.

(2) Der Verein will durch die Durchführung geeigneter Maßnahmen das Bewusstsein und Verständnis der Bürger sowie der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure der Region Rhein-Neckar sämtlicher gesellschaftlicher, politischer, und wirtschaftlicher Ebenen für die Zusammenhänge der Kreativwirtschaft mit ihren zentralen Faktoren Kreativität und Innovationskraft stärken und sich dadurch für die Entwicklung des Wissens um die Bedeutung von Kreativität und Innovationskraft für die Region Rhein-Neckar einsetzen. Er versucht, die Debatte um Kreativität und Innovation als gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich relevanten Faktor voranzutreiben, die Facetten der Kreativität und Innovationskraft und das in der Region vorhandene und zu entwickelnde Leistungsspektrum sowie dessen Protagonisten aufzuzeigen und zur Diskussion zu stellen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- öffentliche Aktionen, wie Foren, Events, themenbezogene Beiträge/Artikel in Print- und Online-Medien sowie in TV und Radio
- die Information über Themen rund um die Bedeutung von Kreativität und Innovationskraft sowie das sich entwickelnde Leistungsspektrum und die entsprechenden Akteure über geeignete Kommunikationsangebote im Internet und Printmedien sowie in auflagestarken und besonders einflussreichen Medien der Wirtschafts- und der Publikums- sowie der Regional- und Boulevardpresse,
- die Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Verbreitung wissenschaftlicher Studien
- Anbieten einer Online-Plattform

(4) Der Verein kooperiert zur Verwirklichung seiner Zwecke mit gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteuren der Region Rhein-Neckar, insbesondere mit dem Arbeitskreis Kreativwirtschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Als transparente, öffentlich zugängliche und einsehbare Kommunikationsplattform soll ein zentrales Internetportal dienen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die für die in § 2 festgelegten Vereinszwecke eintritt. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als festen Ansprechpartner.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- a) ein Verhalten, dass im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet;
- b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist;
- d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

(5) Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über diese Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Während der Zeit des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind von den Mitgliedern bis zum 31.03. eines Jahres an den Verein zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung
- sofern eingerichtet, der Beirat

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied oder ein Vertreter eines Mitglieds sein, sofern dieses eine juristische Person ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und kann während dieser Amtsperiode abgerufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Das Amt als Vorstand endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ist das Vorstandsmitglied ein Vertreter einer die Mitgliedschaft innehabenden juristischen Person, so endet das Vorstandsamt automatisch mit dem Verlust der Mitgliedschaft der juristischen Person oder mit dem Verlust des Anstellungs- oder Organschaftsverhältnisses des Vertreters zu dem betreffenden Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode zu bestimmen und seine Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, per E-Mail oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandmitglieder sind in der Sitzung anwesend und verzichten auf Form und Frist der Einberufung. In der Einladung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandmitglieder haben ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Verfahren – auch via E-Mail –

gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von einer Woche widerspricht.

(7) Die Mitglieder des Vorstands des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Angemessene durch die Vorstandstätigkeit entstandenen Kosten und Spesen sind gegen Nachweis zu erstatten.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, die im Auftrag und nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte führt.

(9) Der Vorsitzende der Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Frist nicht mitgezählt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung zu der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Vorstandsbeschluss über seinen Ausschluss,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung durch einen seiner beiden Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer unterschrieben wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist unzulässig. Bei Abstimmung entscheidet – sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 90 % der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich – auch über elektronische Medien – zustimmen, sofern alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

(8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstands soll grundsätzlich schriftlich und geheim erfolgen. Wahlen können aber auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 9

Beirat

(1) Der Verein kann einen Beirat einrichten.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Mitglieder des Beirats können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Vereins oder Vertreter einer die Mitgliedschaft innehabenden juristischen Person sind. Die Tätigkeit des Beirats erfolgt ehrenamtlich. Angemessene durch die Beiratstätigkeit entstandene Kosten und Spesen sind gegen Nachweis zu erstatten.

(3) Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand laufend über dessen Arbeit informiert zu werden, insbesondere vor allen wichtigen Maßnahmen, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt, vom Vorstand angehört zu werden, soweit dies zeitlich möglich ist.

(4) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Zudem hat er die Aufgabe, die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mitzutragen und bei der Umsetzung mitzuwirken. Er besteht aus Personen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.

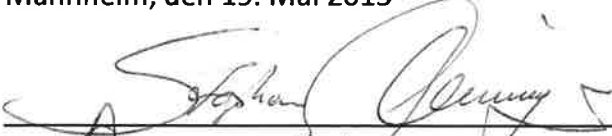
(5) Die Tätigkeit des Beirats endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

§ 10

Jahresrechnung

Der Vorstand des Vereins hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen. Diese Jahresrechnung ist von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. In die Prüfung ist die Buchführung des Vereins einzubeziehen. Der Kassenprüfer hat zu bestätigen, dass die Geldmittel des Vereins satzungsgemäß verwendet werden. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

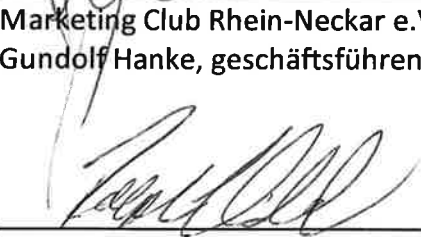
Mannheim, den 19. Mai 2015



Designzentrum Rhein-Neckar e.V.
Stephan Ehringer, 1. Vorstand



Marketing Club Rhein-Neckar e.V.
Gundolf Hanke, geschäftsführender Vorstand




Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
Ralf Kühnl, aufgrund Vollmacht



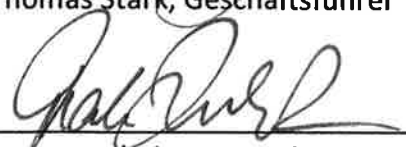
e-motion music
Alexander Mudrow, Inhaber



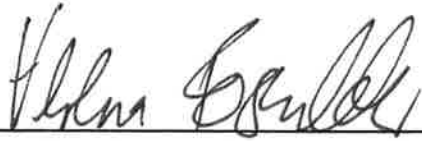
Motionplan GmbH & Co. KG
Marcus Seip, Geschäftsführer der Komplementärin
Motionplan-Verwaltung GmbH



Ultrabold GmbH
Thomas Stark, Geschäftsführer



mg. mannheimer gründungszentren gmbH
Frank Zumbruch, aufgrund Vollmacht



RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Verena Eisenlohr, Partnerin



Stadt Heidelberg
Lena Lenz, aufgrund Vollmacht



IHK Rhein-Neckar,
Petra Hörmann, aufgrund Vollmacht

mg: mannheimer gründungszentren gmbh | Julius-Hatry-Straße 1 | 68163 Mannheim

Kreativregion e.V.
Mannheim

Angeschlossene Zentren und
Institutionen:

Musikpark Mannheim
Hafenstraße 49 | 68159 Mannheim
Fon 0621-397469-42 | Fax 0621-397469-44
www.musikpark-mannheim.de

MAFINEX-Technologiezentrum
Julius-Hatry-Straße 1 | 68163 Mannheim
Fon 0621-33992-0 | Fax 0621-33992-109
www.mafinex.de

Deutsch-Türkisches Wirtschaftszentrum
U 6, 16 | 68161 Mannheim
Fon 0621-122998-60 | Fax 0621-122998-88
www.dtw-mannheim.de

gig7 GründerInnenzentrum
G7, 22 | 68159 Mannheim
Fon 0621-12349-42 | Fax 0621 12349-98
www.gig7.de

Altes Volksbad - creative business
Mittelstraße 42 | 68169 Mannheim
Fon 0621-33992-0 | Fax 0621-33992-109
www.altes-volksbad.com

Clustermanagement Musikwirtschaft
Hafenstraße 47 | 68159 Mannheim
Fon 0621-391864-30 | Fax 0621-391864-34
www.cm-musikwirtschaft.de

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
CS/CW

Ansprechpartner
Christian Sommer

Datum
Mannheim, 19. Mai 15

Vollmacht

hiermit erteile ich, Christian Sommer, Geschäftsführer der mg: mannheimer gründungszentren gmbh Herrn Frank Zumbruch, Zentrumleiter des C-Hub Kreativwirtschaftszentrum, geboren am 08.12.1968, die Vollmacht, die mg:gmbh gegenüber des Vereins Kreativregion e.V. zu vertreten.

Beste Grüße



Christian Sommer

Vollmacht

Frau Lena Lenz ist bevollmächtigt, die Stadt Heidelberg in der am 19.05.2015 stattfindenden Gründungsversammlung Kreativregion e. V. zu vertreten, das Stimmrecht für die Stadt Heidelberg auszuüben und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Heidelberg, den 18.05.2015

Stadt Heidelberg



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eckart Würzner'.

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Vollmacht zur Vertretung

Hiermit bevollmächtige ich Frau Petra Hörmann, Joseph-Bauer-Straße 32, 68259 Mannheim, die IHK Rhein-Neckar bei folgender Angelegenheit zu vertreten:

- Gründung des Vereines Kreativregion e. V.
- Unterzeichnung der Vereinssatzung
- Stimmrecht bei Vereinswahlen
- Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen

Gültig ist diese Vollmacht bis auf Widerruf.

Mannheim, 19. Mai 2015



Dr. Axel Nitschke
Hauptgeschäftsführer

Mannheim, 18. Mai 2015

Vollmacht

Wir bevollmächtigen Ralph Kühnl, geb. 15.10.1971, die Rhein-Neckar Fernsehen GmbH als juristische Person in den Verein Kreativregion e.V. aufnehmen zu lassen, sie dort zu vertreten und Ämter für sie wahrzunehmen.

Rhein-Neckar Fernsehen GmbH



Bert Siegelmann
Geschäftsführung

Wir unterstützen



STADTMARKETINGMANNHEIM[®]

Vollmacht

Ich, Frau Nicole Walz, bevollmächtige Herrn Gundolf Hanke, geschäftsführender Vorstand des Marketing-Club Rhein-Neckar e.V., mich als Präsidentin des Marketing-Club Rhein-Neckar e.V. in der Gründungsversammlung des Vereins Kreativregion zu vertreten und insbesondere namens des Marketing-Club Rhein-Neckar e.V. für die Gründung des Vereins Kreativregion, die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie für einen Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zu stimmen.

Herr Hanke ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Heidelberg, den 19. Mai 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicole Walz', written over a horizontal line.

Nicole Walz